

#### 45. **Entscheid vom 17. Oktober 1930 i. S. Bieri-Künzi.**

Klage auf Anfechtung des kollozierten Pfandrechtes an Bestandteilen und Zugehör. Kein Prozessgewinn i. S. von Art. 250 SchKG, trotz Gutheissung der Klage, wenn das (unangefochten geliebene) Pfandrecht an der Hauptsache für die Forderung des Kollokationsbeklagten immer noch volle Deckung bietet. Art. 250 Abs. 5 SchKG.

Action en modification de l'état de collocation : contestation d'un droit de gage portant sur des parties intégrantes et sur l'accessoire d'une chose. Lors même que cette action est reconnue fondée, il n'y a aucune gain du procès, au sens de l'art. 250 LP, lorsque le gage portant sur la chose principale n'a pas été contesté et qu'il suffit, à lui seul, à couvrir entièrement la créance du défendeur.

Art. 250 al. 3 LP.

Azione diretta a modificare la graduatoria : impugnazione d'un diritto di pegno ammesso, che grava le parti costitutive ed accessorie d'un fondo. Anche se la domanda è dichiarata fondata non v'è utile processuale a' sensi dell'art. 250 LEF, allorchè il pegno che grava il fondo non fu impugnato e basta da solo a coprire interamente il credito del convenuto.

Art. 250 cp. 3 LEF.

A. — Im Konkurs über Karl Bieri wurde am 7. Dezember 1928 die Liegenschaft des Gemeinschuldners auf öffentlicher Steigerung zum Preis von 58,700 Fr. zugeschlagen ; über diesen Betrag hinaus hatte der Erwerber gemäss Steigerungsbedingungen für die auf der Liegenschaft befindliche Kühlanlage 7193 Fr. zu entrichten. Als das Konkursamt Aarwangen diesen letztern Betrag ausschliesslich unter die Grundpfandgläubiger verteilen wollte, führte die Rekurrentin, die Ehefrau des Kridars, dagegen Beschwerde mit dem Erfolg, dass das Konkursamt zu einer Ergänzung des Kollokationsplanes mit Bezug auf die Kühlanlage verhalten wurde. Das Konkursamt verfügte hierauf, dass die Kühlanlage zum Teil als Bestandteil, zum Teil als Zugehör den Grundpfandgläubigern (I. Rang : Hypothekarkasse des Kantons Bern, II. Rang :

Spar- und Leihkasse Steffisburg, III. Rang : Kantonalbank von Bern) hafte. Diese Verfügung wurde von der Rekurrentin durch Klage gegen die genannten drei Hypothekargläubiger angefochten. Mit der Hypothekarkasse kam ein Vergleich zustande, in welchem die Gläubigerin erklärte, keinen Anspruch auf die Kühlanlage bzw. den Erlös aus derselben zu erheben ; im übrigen wurde die Klage von allen drei Instanzen abgewiesen. Hierauf stellte das Konkursamt für die Verteilung des Steigerungserlöses zuzüglich Erlös aus der Kühlanlage, Miet- und Kapitalzinsen in Höhe von total 69,148 Fr. 25 Cts. eine Verteilungsliste auf, in welcher für Verwaltungs- und Verwertungskosten 1715 Fr. 45 Cts. vorweggenommen wurden, die ersten beiden Hypotheken mit 33,933 Fr. 80 Cts. bzw. 29,204 Fr. volle Deckung erhielten und der Rest von 4295 Fr. auf die III. Hypothek (die infolgedessen mit 6804 Fr. zu Verlust kam) entfiel. Ausdrücklich verfügte das Konkursamt dabei, dass sich aus dem zwischen der Hypothekarkasse und der Rekurrentin zustandegewonnenen Vergleich kein Prozessgewinn ergeben habe.

B. — Diese neue Verteilungsliste wurde von der Rekurrentin mit der vorliegenden Beschwerde angefochten. Der Antrag geht dahin, dass vom Erlös aus der Kühlanlage ein Betrag von 3619 Fr. 50 Cts. der Beschwerdeführerin zuzuweisen sei.

C. — Mit Entscheid vom 19. September 1930 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, worauf die Beschwerdeführerin unter Wiederholung des vor der Vorinstanz gestellten Antrages an das Bundesgericht rekurrierte.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Die Rekurrentin nimmt den Standpunkt ein, das Konkursamt sei nicht befugt, dem Hypothekargläubiger im I. Rang volle Deckung aus dem Erlös aus der Liegenschaft allein zu verschaffen ; für alle drei Hypothekar-

gläubiger sei vielmehr die Deckung im Verhältnis der Forderungen sowohl dem Liegenschaftens- als dem Zugehörererlös zu entnehmen, wobei der Anteil der Hypothekarkasse am Erlös aus der Zugehör der Rekurrentin zufallen müsse. Diese Auffassung beruht indessen auf einem Rechtsirrtum. Sie setzt nämlich voraus, dass jeder der drei Hypothekargläubiger mit zwei selbständigen Pfandrechten kolloziert worden sei, einem Pfandrecht an der Liegenschaft und einem solchen an der Kühlanlage. Dem ist jedoch nicht so: Bei der Unterstellung jener Kühlanlage unter die Pfandhaft hat man es nur mit der Frage nach dem Umfang der Grundpfandhaft zu tun. Ob sich das Grundpfandrecht auch auf die Kühlanlage erstreckt oder nicht, in beiden Fällen handelt es sich um das nämliche, einzige Grundpfandrecht. Durch den Vergleich der Rekurrentin mit der Hypothekarkasse ist nun lediglich der letztern gegenüber die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Kühlanlage verneint worden, ohne dass dadurch das Pfandrecht an der Liegenschaft selbst irgendwie geschmälert worden wäre (vgl. BGE 48 III S. 177 f.). Infolgedessen hat die Hypothekarkasse nach wie vor Anspruch auf den Erlös aus der Liegenschaft bis zur vollen Deckung ihrer Forderung. Damit entfällt jede Möglichkeit, den Anteil der Hypothekarkasse an der Konkursmasse zu Gunsten der Rekurrentin herabzusetzen (Art. 250 Abs. 3 SchKG).

Um einen Prozessgewinn im Sinn der eben genannten Bestimmung zu erzielen, hätte die Rekurrentin mit einem Rechtsbegehren obsiegen müssen, das auf Aberkennung des Grundpfandrechtes der Hypothekarkasse nicht nur bezüglich der Kühlanlage, sondern auch noch hinsichtlich der Liegenschaft gegangen wäre — mindestens in einem Umfange, dass die zugelassene Forderung durch das verbleibende Pfandrecht nicht mehr voll gedeckt worden wäre. So wie die Klage jetzt gestellt war, konnte sie überhaupt nicht zum Ziel führen.

Gegenüber den beiden andern Grundpfandgläubigern

hat die Rekurrentin infolge ihres Unterliegens im Prozess ebenfalls keinen Anspruch auf einen Teil des Erlöses aus der Kühlanlage.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**46. Sentenza 28 ottobre 1930**  
**nella causa Ufficio E. & F. di Bellinzona.**

All'Autorità di Vigilanza spetta la facoltà di decidere, se un credito *non contestato* rivesta la qualità di un debito fallimentare ordinario o di un debito della *massa* (consid. 2). — Essa è pure competente per statuire, se ad un debito della massa spetti la priorità di fronte alle pretese dell'Ufficio (o dell'erario, se l'Ufficio deve versare allo Stato le competenze percipite) per emolumenti secondo la tariffa (consid. 2).

Per massima, il credito dell'Ufficio (o dell'erario) dipendente dalle *competenze* dev'essere tacitato solo dopo il soddisfacimento integrale dei debiti della massa: le *spese* invece debbono essere accreditate all'Ufficio subito e definitivamente (consid. 2). — In ogni caso l'Ufficio deve restituire alla massa incapace di pagare i suoi debiti l'emolumento globale (53 della tariffa) accreditatosi senza l'autorizzazione dell'autorità competente (consid. 3).

Per quanto concerne le altre tasse o emolumenti, l'Ufficio dovrà rifondere, allo scopo di tacitare debiti della massa scoperti, solo quelli percipiti per provvedimenti non ultimati e soltanto a datare dal momento in cui era constatabile l'insufficienza della massa a soddisfare debiti esistenti o prevedibili (consid. 2).

Die Entscheidung darüber, ob eine nichtbestrittene Forderung *Massaverbindlichkeit* ist, steht den Aufsichtsbehörden zu (Erw. 2). Ebenso sind die Aufsichtsbehörden zuständig zu bestimmen, ob eine *Massaverbindlichkeit* den Gebühren vorgeht, welche das Konkursamt (bezw. der Fiskus, wo diesem die Gebühren vom Konkursamt abzuliefern sind) gemäss Gebührentarif zu fordern hat (Erw. 2). *Gebührenforderungen* des Konkursamtes (bezw. des Fiskus) sind grundsätzlich erst zu decken, nachdem die Gläubiger von *Massaverbindlichkeiten* vollständig befriedigt sind; die *Auflagen* dagegen kann sich das Konkursamt sofort und endgültig gutschreiben (Erw. 2). In jedem Fall hat das